



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
Über die Verwaltungsgemeinschaft
Uttenreuth
Erlanger Straße 40
91080 Uttenreuth

an die Gemeinde Uttenreuth
Herrn 1. Bgm. Ruth o. V. i. A.

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner(in): Fr. Bauer

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20-1712

Telefax: 09193 20-491712

E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 19.09.2022

Vollzug der Wassergesetze; Abwasseranlagen der Gemeinde Uttenreuth Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Gebiet „Marloffsteiner Straße“ in Uttenreuth durch die Gemeinde Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Anlagen

1 Ordner Antragsunterlagen

1 Kostenrechnung

1 Baubeginnsanzeige

1 Baufertigstellungsanzeige

1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Der Gemeinde Uttenreuth, Antragsteller (Betreiber), wird die widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gesammelten Niederschlagswasser aus dem Gebiet „Marloffsteiner Straße“ in den Weihergraben (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle

Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr

Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit

Mo.–Mi., Fr. 07:30–12:00 Uhr
Do. 14:00–17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001

E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH

VR Bank Metropolregion Nürnberg eG

IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA

Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253



1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück:

Gem. Uttenreuth

Fl.-Nr. 28 in den Weihergraben.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert:650010, Nordwert:5496042.

1.3 Plan

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Gestattung ist der Plan des Ingenieurbüros Gaul Ingenieure GmbH, Nürnberg vom 24.07.2020/09.07.2020 mit Ergänzungen vom 11.02.2021, 11.06.2021/02.06.2021 und 03.12.2021 bzw. Klarstellung vom 07.09.2022 zum Erläuterungsbericht unter Ziffer 2 (Anlass des Vorhabens) und Klarstellung vom 07.09.2022 zur Verdeutlichung als ergänzender zusätzlicher Plan (Ausschnitt) zum Lageplan LP (Maßstab 1 : 100) nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 09.12.2021 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tage versehen.

Bauwerksverzeichnis

Kanalisation im Trennverfahren mit Einleitung des Niederschlagswassers in den Weihergraben

Einzugsgebiet $A_E = \text{ca. } 2,60 \text{ ha}$, undurchlässige Fläche $A_u = \text{ca. } 1,05 \text{ ha}$ (bis zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen: temporär 2,06 ha)

Sonderbauwerke:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten
1	Regenrückhaltebecken ohne Dauerstau	Vgepl = ca. 318 m ³ Überschreitungshäufigkeit Bemessungslastfall = 1,0/a; ab 01.01.2027 = 0,2 1/a
	Drosselschacht	Maximaler Drosselabfluss Q_{dr} ins Gewässer im Bemessungslastfall 16 l/s Drosseltyp: Konisches Wirbelventil UFT-FluidCon
2	Zwei Sedimentationsanlagen mit Dauerstau	Typ: SediPipe L Plus 600/6; D24 Durchgangswert = 0,65 kritische Regenabflussspende r (krit) = 15 l/(s*ha)
3	Notüberlauf (wasserrechtlich nicht behandelt)	Anspringen ab 295,35 m ü. NN

Einleitungsbauwerk in das oberirdische Gewässer:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten
1	Einleitungsbauwerk	Typ: PVC DN 250 mit Froschklappe/Rückstausicherung

1.4 Beschreibung der Anlagen

Das hier betrachtete Bauvorhaben „Neubau Regenwasserkanal und Regenrückhaltebecken in der Marloffsteiner Straße“ ist im nördlichen Teil von Uttenreuth, Richtung Marloffstein geplant. Der bestehende Regenwasserkanal ist hydraulisch überlastet und in einem schlechten Zustand. Es ist vorgesehen den alten Regenwasserkanal gegen einen neuen leistungsfähigeren Kanal (DN 900) zu ersetzen. Das anfallende Niederschlagswasser wird von zwei Behandlungsanlagen gereinigt (SediPipe L Plus 600/6; D24; mit Bypass) und dem neu geplanten offenen Regenrückhaltebecken (V RRB, gepl. = 318 m³; n = 0,2/a) zugeführt. Anschließend wird das Niederschlagswasser durch den Drosselschacht (Q_{dr} = 16 l/s) gedrosselt über den Oberflächenwasserkanal (DN 250 PVC) in den Weihergraben eingeleitet.

Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Einleitung in den Weihergraben
Benutztes Gewässer	Weihergraben
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Weihergraben- Mühlbach – Schwabach- Regnitz-Main
Einzugsgebiet A_{EO} km²	ca. 2,09
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m³/s)	ca. 0,0025
Mittelwasserabfluss MQ (m³/s)	ca. 0,01
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m³/s)	ca. 0,52

(*) im Bereich der Mündung der Rohrleitung DN 250; Unschärfe bei den Angaben zum Abfluss ca. +/- 30 %

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **30.09.2042**.

1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.6.1 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von ca. 1,05 ha (bis zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen: temporär 2,06 ha) eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger maximaler Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
Auslauf in den Weihergraben	16	285	1,0 (ab Inbetriebnahme) 0,2 (ab 01.01.2027)

Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die Sohle und die Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind mit mindestens 10 cm bewachsenen Oberboden anzudecken.

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

1.6.2 Betrieb und Unterhaltung

Der Betreiber hat das Regenrückhaltebecken so zu kontrollieren, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Funktionen dauerhaft und vollumfänglich gewährleistet sind.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Das Regenrückhaltebecken ist als leerlaufendes Becken auszuführen.
- Beim Auftreten von Erosion im Becken sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- Es ist eine regelmäßige Mahd zur Verhinderung von Verbuschung und zu starker Durchwurzelung der Sohle des Beckens und der Böschung durchzuführen.

Der Betreiber hat das Drosselbauwerk und das Drosselorgan gemäß den Vorgaben des Herstellers so zu kontrollieren, zu warten und zu betreiben, damit die Drosselfunktion im genehmigten Umfang dauerhaft sichergestellt ist.

Der Betreiber hat die Sedimentationsanlagen so zu kontrollieren, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Funktionen dauerhaft und vollumfänglich gewährleistet sind. Für den Unterhalt der Behandlungsanlagen sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten. Es ist auf eine gleichmäßig verteilte Beschickung der Sedimentationsanlagen zu achten.

1.6.2.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.6.2.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.6.2.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten. Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

1.6.2.4 Regenrückhalteanlage

Die Regenrückhalteanlage ist **bis spätestens 31.12.2023 zu errichten und in Betrieb zu nehmen.**

1.6.2.5 Sedimentationsanlagen

Die Sedimentationsanlagen sind **bis spätestens 31.12.2023 zu errichten und in Betrieb zu nehmen.**

Die Sedimentationsanlagen sind bei Bedarf zu entschlammen. Der in den Sedimentationsanlagen abgeschiedene Schlamm ist gegebenenfalls zu konditionieren und auf eventuelle Schadstoffe (z. B. Schwermetalle) zu untersuchen. Je nach dem Ergebnis der Untersuchung der Originalsubstanz und des Eluats sind die Rückstände ordnungsgemäß nach den gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

1.6.2.6 Niederschlagswassereinleitungen

Das Oberflächenwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser darf nicht durch Metalle verschmutzt sein und nicht von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen stammen. Dies gilt auch für Dachrinnen, Fallrohre, Eingangüberdachungen, Fassadenverkleidungen u. dgl.. Kleinere Flächenanteile, die mit unbeschichtetem Kupfer, Zink, oder Blei gedeckt sind, können vernachlässigt werden, sofern ihre Gesamtheit unter die Bagatellgrenze nach Nr. 5.3.2 des Merkblattes M 153 der DWA fallen.

1.6.3 Anzeige- und Informationspflichten

1.6.3.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.6.3.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.6.3.3 Unfall

Sollte dennoch durch einen Unfall oder andere Vorkommnisse verunreinigtes Wasser über die Entlastungsanlage in das Gewässer gelangen, ist die Kreisverwaltungsbehörde, die Polizei und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sofort zu verständigen.

1.6.3.4 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

1.6.3.5 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Antragsunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.6.4 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Gewässer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.8 Auflagen der Fachberatung für Fischereiwesen

Es ist sicherzustellen, dass die Einleitungen und der damit verbundene Eintrag an Schmutzfrachten keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer und die darin befindlichen Lebewesen (Fische, Fischfauna, Fischnährtiere) haben werden. Es muss gewährleistet sein, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe

enthält und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des o. g. Vorfluters nicht dahingehend verändert, dass Fische (auch Kleinfischarten) und Fischnährtiere geschädigt werden. Das ist in aller Regel dann der Fall, wenn das Rückhaltebauwerk ausreichend dimensioniert ist und somit eine Einleitung von Regenwasser in den Vorfluter unterbleibt, das mit einem hohen Anteil von Schwebstoffen belastet ist. Ein zu schnelles Anspringen des Entlastungsbauwerkes würde genau diese Belastungen nach sich ziehen und den Lebensraum für Kleinstlebewesen, Fischnährtiere und Fischbestand beeinträchtigen. Ein geregeltes Einleiten in den Weihergraben muss auch bei stark zufließender Wassermenge gewährleistet sein.

1.9 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2. Kostenentscheidung

2.1 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 800,00 EUR festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 1.656,00 EUR für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg angefallen.

G r ü n d e

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Uttenreuth beantragte beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 24.07.2020 und 11.06.2021 bzw. 10.06.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche Au von ca. 1,05 ha in den Weihergraben. Bis zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme wird Niederschlagswasser von einer undurchlässigen befestigten Fläche von ca. 2,06 ha abgeleitet.

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, das Bauamt, das Tiefbauamt, die Untere Naturschutzbehörde und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken gehört. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Satz 2 Bayer. Wassergesetz – BayWG i.V. mit Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG für einen Monat bei der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Rechtzeitig eingereichte mit einer Begründung versehene Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Gebiet „Marloffsteiner Straße“ in den Weihergraben (Gewässer III. Ordnung) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Die Gemeinde Uttenreuth hat für die Niederschlagswassereinleitung eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt beantragt.

Da die Voraussetzungen des § 15 WHG vorliegen, kann eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Das Vorhaben wurde öffentlich ausgelegt. Rechtzeitig eingereichte mit einer Begründung versehende Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter Beachtung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG i.V. mit Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -Vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die Unterhaltslast für den Weihergraben obliegt der Gemeinde Uttenreuth (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit. Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.6 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser besteht gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich Abgabepflicht. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V. mit § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz). Nach Art. 4 Satz 2 KG ist die Gemeinde Uttenreuth nicht von der Zahlung der Kosten befreit.

Hinweise

1. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Beurteilung im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens bezieht sich auf die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers. Nicht Gegenstand der Beurteilung ist die Entwässerung des Gebiets im Hinblick auf die Schmutzwasserableitung und -behandlung. Ebenfalls nicht Gegenstand der Beurteilung ist die Dimensionierung der Schmutzwasserkanalisation, der Rückstausicherung auf dem Grundstück sowie die Dimensionierung der Regenwasserkanalisation innerhalb des Grundstücks.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

2. **Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde**

Bei der Verlegung des Kanals ist § 39 BNatSchG zu beachten. Sollten Bäume in der Zeit vom 01. März bis 30. Oktober beseitigt werden müssen, bedarf dies einer gesonderten naturschutzfachlichen Erlaubnis. Dem Regenrückhaltebecken wird zugestimmt. Sollte das RRB mit flachen Böschungen 1 : 2 ausgestaltet werden und die Ufer, außer notwendige Überläufe, nicht gesamt versteint werden, liegt kein ausgleichspflichtiger Eingriff vor.

3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

4. Regenrückhalteanlage

Der Notüberlauf der Regenrückhalteanlage ist gemäß technischem Regelwerk für den maximal möglichen Zufluss in die Regenrückhalteanlage auszulegen. Die schadlose Ableitung des Notüberlaufes liegt in der Verantwortung des Vorhabenträgers. Die schadlose Ableitung ist sicherzustellen.

Falls das Regenrückhaltebecken nicht eingezäunt wird, sollte aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes am Einlauf in das Regenrückhaltebecken (DN 900) ein Schutzgitter vorgesehen werden.

5. Grunddienstbarkeiten

Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z.B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.

6. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).
7. Für vorübergehende Grundwasserab- und wiedereinleitungen (z. B. für Zwecke der Bauwasserhaltung) ist gesondert eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller
Abteilungsleiterin

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Allersberger Straße 17/19
90461 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Rohrhuber,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf Ihr Gutachten vom 13.12.2021 bzw. Kurzmitteilung vom 14.12.2021, Az. 4.3-4536-ERH 15.1-18723/2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

Bezirk Mittelfranken
Fachberatung für das Fischereiwesen
Herrn Wilhelm Baier
Maiacher Str. 60 d
90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,

vorstehenden Abdruck übersenden mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 23.07.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

zum Wasserbuch- und Niederschlagswasserabgabeakt